

Artenschutzbeitrag Bebauungsplan Windpark Goseck Gemeinde Goseck

Anlage 2 zur Begründung

Bearbeitung:

WENZEL & DREHMANN
P_E_M GmbH

Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels
Tel. 034 43 - 28 43 90
Fax 034 43 - 28 43 99

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Planungsziel.....	3
2. Rechtliche Grundlage.....	3
3. Bestand und Planungsabsicht.....	5
4. Methodik	7
5. Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung.....	7
5.1 Brutvögel (windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten).....	7
5.2 Zug- und Rastvögel	8
5.3 Fledermäuse.....	8
5.4 Feldhamster	9
6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	9
7. Fazit.....	10

1. Planungsanlass und Planungsziel

Die Gemeinde Goseck beabsichtigt, dass im Regionalen Entwicklungsplan festgelegte Windvorranggebiet in Goseck über eine vorbereitende Bauleitplanung zu konkretisieren. Hierzu erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplans, welcher als Angebotsplanung für weitergehende Genehmigungsverfahren Aspekte des Artenschutzes betrachtet muss. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt und die Prozesse des Artenschutzes einem dynamischen Prozess unterliegen, kann der Bebauungsplan, als Angebotsplanung nicht abschließend die wirkrelevanten Faktoren berücksichtigen. Des Weiteren sind die konkreten Anlagentypen nicht bekannt, da diese von einem Investor in das Verfahren eingebracht werden. Im Rahmen eines BIMSCH-Genehmigungsverfahrens sind die einzelnen Artengruppen daher vertiefend zu untersuchen und geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Der vorliegende Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Windpark Goseck kann, auf Grundlage der angeführten Gründe nicht abschließend über die artenschutzrechtliche Zulässigkeit entscheiden.

Der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt führt dazu aus: „In den Fällen, in denen bei der Aufstellung / Änderung des Bauleitplanes keine vollständige ASP durchgeführt wurde, müssen im Genehmigungsverfahren die defizitären Punkte abgearbeitet werden. Neben den anlagebedingten sind hier auch die betriebs- und baubedingten Auswirkungen (z. B. auf Fledermäuse) zu bearbeiten. Unter baubedingten Auswirkungen im Zusammenhang mit WEA werden insbesondere direkte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entscheidungsrelevanter gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durch die Bautätigkeit oder durch baubedingte Störungen verstanden. Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA wird auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren verwiesen. Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen.“

2. Rechtliche Grundlage

Als rechtliche Grundlagen für den Vollzug des Artenschutzes dienen folgende nationale und europäische Gesetze und Richtlinien:

- das am 01. März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- die Vogelschutzrichtlinie (VSRL) vom 30. November 2009 (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Die sich aus dem europäischen Recht ergebenden Anforderungen sind in dem am 01. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG benennt Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuches zulässig sind

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Rahmen eines Bauvorhabens differenziert das BNatSchG in § 44 (5) weiterhin zwischen den national und europarechtlich geschützten Arten. Hierdurch sind nur die europarechtlich streng geschützten Arten in die Artenschutzprüfung einzustellen.

Zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraus-

setzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

1. das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
2. das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

3. Bestand und Planungsabsicht

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Pettsädt, welche nördlich der Ortslage Goseck liegt. Innerhalb des im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsgemeinschaft Halle ausgewiesenen Windvorranggebietes stehen 2 Windkraftanlagen aus den 90er Jahren. Westlich des Windvorranggebietes befinden sich 3 weitere Anlagen. Die Stadt Goseck beabsichtigt auf Grundlage einer Landschaftsbildbewertung, welche durch das Büro BIANCON aus Halle (Saale) erarbeitet wurde, die maximale Bauhöhe für Windkraftanlagen in dem ausgewiesenen Windvorranggebiet auf 100 m Gesamthöhe zu begrenzen. Mit der Errichtung einer 3 Anlage, zu den bestehenden zwei Anlagen, ist die Relevanz für einen Windpark gegeben. Für die vorhandenen Anlagen besteht die Möglichkeit des Re-Powerings.

Im Folgenden wird das Plangebiet hinsichtlich seiner Lebensraumausstattung und aktuellen sowie geplanten Nutzung kurz beschrieben. Die künftige Nutzungsgliederung ist dem Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Den Großteil des Windvorranggebietes nehmen agrarisch genutzte Flächen und Ruderalflächen entlang von Straßen und Wegen ein. Nördlich des Windvorranggebietes befindet sich in einem Abstand von 1.000 m die Ortslage Pettstädt. Größere Gehölz- und Waldstrukturen liegen in einem Abstand von über 1.500 m südlich und westlich des Windvorranggebietes.

Übersicht Biotoptypen nach „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ vom 16.11.2004

Biotoptypen zum Zeitpunkt der Erfassung

Wälder

XQX Laubmischwald überwiegend heimischer Arten

Gehölze

HEC Baumgruppe aus überwiegend heimischen Arten

HRB Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten

Grünland

GIA Intensiv Grünland

agrarisch genutzte Flächen

AI. Intensiv Acker

URA Ruderalflur ausdauernder Arten

URB Ruderalflur ein- zweijähriger Arten (Bankette)

Siedlungsbiotope / Bebauung

BW. Bebaute Flächen

BE. Ver- und Entsorgungsanlage (PV-Freiflächenanlage)

Befestigte Fläche / Verkehrsfläche

VSB versiegelte Straße (Brücke)

VWA unbefestigter Weg

Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG) oder andere naturschutzfachlich bedeutsame Flächen befinden sich nicht innerhalb des Windvorranggebietes oder seiner unmittelbaren Umgebung.

4. Methodik

Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen auf der Ebene des B-Planes sind insbesondere die Artengruppen der Vögel (Brut- und Rastvögel) sowie der Fledermäuse und des Feldhamsters relevant.

5. Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauf folgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse näher betrachtet.

5.1 Brutvögel (windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten)

Auf der Planungsebene des B-Planes sind hinsichtlich der Brutvögel insbesondere die windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten relevant.

Eine fachliche Orientierungshilfe für die Ermittlung des signifikanten Tötungsrisikos für windenergiesensible Brutvogelarten bilden die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten sowie der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Diese Empfehlungen beinhalten insbesondere eine Liste der windenergiesensiblen Vogelarten mit den jeweils empfohlenen Mindestabständen zwischen WEA und den Brutplätzen. Weiterhin sind Radien angegeben, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze, Flugwege oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind (Prüfbereiche). Für den im Bereich des Windparks vorkommenden Rotmilan gelten folgende Abstandsempfehlungen nach dem ein Tötungsrisiko vorliegen kann:

1. der Windenergieanlagenstandort liegt innerhalb eines Abstandes von unter 1.500 m zu einem Horststandort.
2. der Windenergiestandort liegt innerhalb eines bevorzugten Nahrungshabitates.

Die beiden bestehenden Anlagen befinden sich innerhalb des 1.500 m Radius zu dem bestehenden Horststandort des Rotmilans.

Die dritte, neu im Windpark ausgewiesene Windenergieanlage befindet sich außerhalb des 1.500 m Bereiches des Horststandortes.

Da der Bebauungsplan der Stadt Goseck für das Windvorranggebiet als Angebotsplanung und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan entwickelt wird, liegt hier ein Missstand vor. Obwohl der Rotmilan eine ausgeprägte Ortstreue aufweist werden gelegentlich Horstplätze gewechselt bzw. Reviere neu besiedelt. Auf diese nicht vorhersehbare, dynamische Entwicklung kann der Bebauungsplan als Angebotsplanung nur sehr begrenzt reagieren. Daher besteht die Notwendigkeit in einem BIMSCH-Genehmigungsverfahren auf die aktuelle Situation vor Ort zu reagieren. Hierzu besteht die Notwendigkeit einer Kartierung der Horststandorte innerhalb des Genehmigungsver-

fahrens um daraus artspezifische Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten oder die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu prüfen.

Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich aus den Konflikten mit dem Rotmilan nicht ableiten.

5.2 Zug- und Rastvögel

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Rastvögeln dann eintreten, wenn wertvolle Vogelrastgebiete von den WEA-Konzentrationszonen in Anspruch genommen oder mittelbar beeinträchtigt werden, z.B. durch das ‚Verstellen‘ regelmäßig genutzter Flugwege.

Im näheren Umfeld des ausgewiesenen Windvorranggebietes in Goseck sind solche Rastgebiete nicht bekannt. Der nächstgelegene Vogelrastplatz liegt 8 km nördlich im Bereich des Geiseltalsees. In einem nachgelagerten BIMSCH-Genehmigungsverfahren sind die Zug- und Rastvögel konkret zu erfassen und geeignete Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten. Eine konkrete Reaktion im Rahmen der Angebotsplanung des Bebauungsplans für einen Windpark kann nicht abgeleitet werden.

5.3 Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Fledermäuse steht die Frage, ob das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Errichtung von WEA erfüllt wird. Ein solcher Verstoß gegen das Tötungsverbot ist anzunehmen, wenn das Tötungsrisiko für Fledermausarten durch die Errichtung neuer WEA signifikant erhöht wird. Ob dies der Fall ist, ist abhängig von den im Eingriffsbereich vorhandenen Arten und von seiner Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse.

Eine besondere Gefährdung besteht für

- ziehende Arten wie Rauhhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler,
- hoch- und schnellfliegende Arten wie Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus sowie teilweise Breitflügelfledermaus
- sowie weiterhin die Zwergfledermaus; auch für die eng mit dieser Art verwandte Mückenfledermaus ist eine erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen.

Diese Arten sind als windenergiesensibel zu bezeichnen.

Durch den geplanten Windpark wurde der vorsorglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Fledermausschutz durch die Verwendung von Ausschluss- und Abstandskriterien Rechnung getragen: Waldflächen und Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Das im REP ausgewiesene Windvorranggebiet wird überwiegend von strukturarmen agrarisch genutzten Flächen geprägt. Zudem sind Strukturen mit Leitlinienfunktion auf kurze Abschnitte beschränkt und nur räumlich isoliert vorhanden. Der Windpark stellt kein Kernjagdhabitat für Fledermäuse dar und weist geringe bis keine Quartiermöglichkeiten im Umfeld von 200 m um das Windvorranggebiet auf. Artenschutzrechtliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und der Fledermausfauna sind im BIMSCH-Genehmigungsverfahren, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten lösbar.

5.4 Feldhamster

Neben den Fledermäusen ist auf den agrarisch genutzten Schlägen, in der Artengruppe der Säugetiere das Vorkommen des Feldhamsters von signifikanter Relevanz. Im Zuge der Errichtung von Fundamenten und Zufahrtswegen für die Windenergieanlagen auf den agrarisch genutzten Schlägen, kann es zu einer Tötung von Individuen der Feldhamster kommen. Um das Tötungsverbot und die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind die Flächen vor der Bebauung auf das Vorkommen von Feldhamstern zu überprüfen.

6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen in Windpark Goseck gegeben ist.

Unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Vermeidungsmaßnahmen, welche im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden müssen ist bei den 3 Artengruppen durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen

V_{ASB1} Kartierung der Avifauna

Kartierung der Avifauna mit Horststandorten und Zug- und Rastvögeln im Zuge des BIMSCH-Genehmigungsverfahrens. Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten, Anlage von Nahrungshabitaten.

V_{ASB2} Erfassung von Fledermäusen / Festlegung von Abschaltzeiten

Erfassung von Fledermäusen im Bereich des Windparks. Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen wie Festlegung von Abschaltzeiten, Anlage von Nahrungshabitaten.

V_{ASB3} Kartierung Feldhamster

Im Bereich zu errichtender Wege und Fundamente sind die Flächen auf das Vorkommen des Feldhamsters zu überprüfen. Mögliche Vorkommen sind umzusiedeln. Konkrete Umsiedlungsflächen sind im BIMSCH-Genehmigungsverfahren festzulegen.

7. Fazit

Die Gemeinde Goseck stellt einen Bebauungsplan für Windenergieanlagen im ausgewiesenen Windvorranggebiet Goseck, südlich der Ortslage Pettstädt auf. Innerhalb des Windvorranggebietes stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans 2 Windenergieanlagen. Mit der Anordnung einer 3 Windenergieanlage werden die Kriterien eines Windparks erfüllt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse in weitergehenden Verfahren eine vertiefende Untersuchung durchzuführen. Mit der Angebotsplanung ist der Zeit nicht absehbar, welche Anlagentypen sowohl für die Neuerrichtung wie für das Re-Powering durch einen Anlagenbetreiber errichtet werden.

In die Betrachtung müssen insbesondere Greifvögel mit ihren Horststandorten und Nahrungshabitaten in die weitere Genehmigungsplanung, vertiefend integriert werden. Aus Sicht der Bauleitplanung stehen der Errichtung einer dritten Windenergieanlage, am festgelegten Standort aus artenschutzrechtlicher Sicht keine signifikanten Verbotstatbestände aus dem § 44 BNatSchG entgegen. Die Anlage befindet sich außerhalb der 1.500 m Grenze, zu einem bestehenden Rotmilanhorststandort. Obwohl der Rotmilan eine große Ortstreue aufweist, unterliegt die Art einem dynamischen Prozess, so dass man zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans nicht konkret abschätzen kann, wie sich die Population und die Horststandorte wie Nahrungshabitats in der nächsten Zeit, bis zur Einreichung eines Genehmigungsverfahrens nach BIMSCH entwickeln. Daher sind hier vertiefende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna im nachgelagerten Verfahren festzulegen. Dies betrifft insbesondere die 2 bestehenden Anlagen, diese befinden sich innerhalb des 1.500 m Radius zu einem bestehenden Horststandort. Auf die konkrete Ausweisung des Standortes wurde in der Planung aus Schutzgründen verzichtet.

Unabhängig einer vertiefenden Untersuchung der Fledermäuse, muss für den Windpark festgestellt werden, dass sich mögliche Verbotstatbestände über Abschaltzeiten und weitere geeignete Vermeidungsmaßnahmen nach BNatSchG regeln lassen. Hierdurch können im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess signifikante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Population des Feldhamsters kann im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen durch Bodenarbeiten für Fundamente und Wege geschädigt werden. Hierzu besteht die Möglichkeit eine Feldhamsterkartierung und mögliche Umsiedlung im weiteren Genehmigungsverfahren festzulegen, wodurch eine signifikante Auslösung von Verbotstatbeständen erfolgreich vermieden werden kann.

Insgesamt ist festzuhalten, dass auf Grund dynamischer, natürlicher Prozesse im Rahmen der Angebots Bauleitplanung ein Missstand vorliegt, da eine Errichtung von Windenergieanlagen am Standort des Windparks nicht konkret anliegt. Die bisherige Prüfung lässt keine Relevanz von signifikanten Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erkennen, welche nicht in einem weitergehenden BIMSCH-Genehmigungsverfahren durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen lösbar (z.B. Abschaltzeiten, Einrichtung von Nahrungshabitats, Lenkungsstrukturen) wären.